

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Anlage zu § 23 und § 24 der Friedhofsordnung

l) Gestaltung der Grabstätten

i) Allgemeine Richtlinien

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Grabstätten sind nur mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Neophyten (Nichtheimische Pflanzen) sind nicht gestattet. Die Wuchshöhe darf 1,5m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Bei Fragen hilft das Friedhofspersonal gerne weiter. Ausnahmen bezüglich der Wuchshöhe bei bestehender Bepflanzung kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigen.
- 4) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken auf den Grabstätten zu pflanzen oder vorhandene ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- 5) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- 6) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Elektrischer Grabschmuck ist nicht gestattet!
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- 8) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffolie und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Splitt, Glasbruch oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet. Grabstätten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Friedhofspersonal genehmigt und mit Kies belegt werden! Dies gilt auch für bereits mit Kies belegte Grabstätten.
- 9) Sind Grabstätten teilweise mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen, Pflanzenschalen auf den Grabplatten sollten vermieden werden.
- 10) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und ähnliches dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
- 11) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild.

- 12) Auf Rasengräbern sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag können kleinere Sträuße o.ä. direkt auf die Namensplatte gelegt werden. Diese werden vom Friedhofspersonal spätestens nach zwei Wochen entsorgt.

ii) Besondere Richtlinien für die Gräberfelder A01 - A05

- 1) Grabstätten und Grabstellen sind einzufassen. Einfassungen aus Beton, Holz, Metall oder Hecken sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 2) Grabstätten sind zum Totengedenken mit einem individuellen Grabmal zu kennzeichnen.

iii) Besondere Richtlinien für das Gräberfeld A06

- 1) Es ist gestattet, die Grabstätten und Grabstellen mit kleinen Hecken einzufassen. Einfassungen aus Beton, Stein oder Holz sind nicht gestattet.
- 2) Grabstätten dürfen nicht mit Grabplatten abgedeckt werden.
- 3) Grabstätten sind zum Totengedenken mit einem individuellen Grabmal zu kennzeichnen.

iv) Besondere Richtlinien für das Rasengräberfelder A07

- 1) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- 2) Es ist nicht gestattet Blumen zu pflanzen, Pflanzschalen, Blumenvasen oder sonstigen Grabschmuck auf dem Rasengräberfeld abzustellen. Ablagemöglichkeiten für Kränze, Pflanzschalen, Blumenvasen oder sonstigen Grabschmuck sind auf den Granitquadern am Rasengräberfeld gegeben. Kränze, Pflanzschalen, Gestecke und Schnittblumen werden vom Friedhofspersonal spätestens nach vier Wochen entsorgt. Sonstiger Grabschmuck wird bei Bedarf vom Friedhofspersonal entsorgt, wenn der Zustand nicht mehr der Würde des Friedhofs entspricht.
- 3) Zum Totengedenken wird zum Totensonntag eine Platte mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der im zurückliegenden Jahr Beigesetzten angebracht.

v) Besondere Richtlinien für den Bereich Baumbestattungen A08

- 1) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- 2) Es ist nicht gestattet Blumen zu pflanzen, Pflanzschalen, Blumenvasen oder sonstigen Grabschmuck im Bestattungswald abzulegen. Eine Ablagemöglichkeit für Kränze ist beim Andachtsplatz gegeben. Die Kränze werden vom Friedhofspersonal spätestens nach vier Wochen entsorgt.
- 3) Grabstätten sind zum Totengedenken mit einer einheitlichen Grabplatte zu kennzeichnen. Die Liegeplatten werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und angebracht.

vi) Besondere Richtlinien für das Gräberfeld A09

- 1) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- 2) Es ist nicht gestattet Blumen zu pflanzen, Pflanzschalen oder sonstigen Grabschmuck im Reihengräberfeld abzulegen. Pro Grabstelle sind zwei Grabvasen für Schnittblumen gestattet. Nach der Beerdigung können die Kränze

auf den Grabhügel gelegt werden. Die Kränze werden vom Friedhofspersonal spätestens nach vier Wochen entsorgt.

- 3) Grabstätten sind zum Totengedenken mit einer einheitlichen Grabplatte zu kennzeichnen. Die Liegeplatten werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und angebracht.

vii) Besondere Richtlinien für den Bereich Bestattungen unter Obstbäumen A10

- 1) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- 2) Es ist nicht gestattet Blumen zu pflanzen, Pflanzschalen, Blumenvasen oder sonstigen Grabschmuck im Obstbaumgarten abzulegen. Eine Ablagemöglichkeit für Kränze ist beim Andachtsplatz gegeben. Die Kränze werden vom Friedhofspersonal spätestens nach vier Wochen entsorgt.
- 3) Grabstätten sind zum Totengedenken mit einer einheitlichen Grabplatte zu kennzeichnen. Die Liegeplatten werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und angebracht.

viii) Besondere Richtlinien für das Kindergräberfeld A11

- 1) Grabstätten und Grabstellen sind einzufassen. Einfassungen aus Beton, Holz, Metall oder Hecken sind nicht gestattet. Als Orientierung sind zwei Mustergrabstätten angelegt.
- 2) Grabstätten dürfen nicht mit Grabplatten abgedeckt oder anderweitig versiegelt werden.
- 3) Grabstätten sind zum Totengedenken mit einem individuellen Grabmal zu kennzeichnen.

ix) Besondere Richtlinien für pflegeleichte Erdwahlgrabstätten (§15(1) FO Loga)

- 1) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Die Gestaltung mit Granitpalisaden, Bodendeckern und Rasen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung!
- 2) Grabstätten sind mit einer Grabplatte zu kennzeichnen. Für die Liegeplatten/das Buch sind die Maße (Breite 50 cm / Tiefe 40 cm) vorgegeben. Die Liegeplatte/Das Buch ist ebenerdig an der Innenseite der Doppelreihen zu platzieren.
- 3) Absatz 2 (I/ix/2 dieser Richtlinie) gilt nicht für pflegeleichte Erdwahlgrabstätten, die bereits vor dem 17.12.2020 genutzt wurden.
- 4) Es ist nicht gestattet Blumen zu pflanzen. Blumenvasen dürfen nur neben der Liegeplatte/dem Buch gesteckt werden. Sonstiger Grabschmuck ist nicht zugelassen.

II) Gestaltung der Grabmale

- 1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- 3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- 4) Bei der Auswahl der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- 5) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
- 6) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- 7) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung:
 - (a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes
 - (b) durch schöne Form
 - (c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll
 - (d) durch gute Schriftform
- 8) Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- 9) Für die Zeit bis zur Aufstellung eines Grabmales (ca. ½ Jahr nach der Beisetzung) ist es gestattet ein Holzkreuz mit Namen, Geburts- und Sterbedatum auf der Grabstätte aufzustellen.
- 10) Nicht gestattet sind auf den Grabstätten:
 - (a) Grabmale aus gegossener Zementmasse
 - (b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Holz oder ähnlichem Material,
 - (c) das Anstreichen von Grabmalen,
 - (d) QR-Codes.
- 11) Grabmale und andere Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich und haftbar.

Kirchenvorstand und Friedhofsausschuss


Loga, den 12.04.2021